



**Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte
der Gemeinde Obertraubling
(Obdachlosenunterkünftegebührensatzung-ObUGebS)**

Die Gemeinde Obertraubling erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Obertraubling werden Gebühren in Form einer Nutzungspauschale erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer einer Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 Fälligkeit und Dauer der Gebührenpflicht

- (1) Die Nutzungspauschale wird zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. ab Tag der Einweisung anteilmäßig für den restlichen Monat im Voraus fällig.
- (2) Die Nutzungspauschale wird ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet. Bei der anteilmäßigen Berechnung wird die gesamte Tageszahl des betreffenden Monats herangezogen.
- (3) Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung wird bei der Berechnung der Nutzungspauschale mitgerechnet. Werden jedoch die Räume dem Beauftragten der Gemeinde verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 4 Nutzungspauschale

- (1) Die Nutzungspauschale beträgt pro untergebrachter Person monatlich 200,00 € für die Unterkunft in einem Wohncontainer mit einfacher Ausstattung (separates Zimmer; Gemeinschaftsbereich mit Toilette/Waschbecken, Kochgelegenheit und Kühlschrank; Heizung).

(2) Mit der Nutzungspauschale sind die üblichen Nebenkosten für Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Strom (Licht, Herd, Heizung, Warmwasserboiler, sowie selbst eingebrachter elektrischer Gerätschaften) abgedeckt.

Sollte die erhobene Pauschale aufgrund übermäßigem Verbrauchs nicht ausreichend sein, so kann die Gemeinde die Pauschale entsprechend anheben.

Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. für Strom, Wasser, Kanal, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über der festgesetzten Nutzungspauschale liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde kann die erhöhten Beträge anhand von Wasser- und Stromzählern, Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben. Auf § 5 Abs. 10 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Obertraubling wird Bezug genommen.

(3) Wenn ein Benutzer der Obdachlosenunterkunft eine eigene Wohnung gefunden hat, dennoch aber nicht aus der Unterkunft auszieht, so kann seine monatliche Nutzungspauschale um 100 v. H. erhöht werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Obertraubling vom 15. April 2019 außer Kraft.

Obertraubling, den 01. März 2021



Graß

Erster Bürgermeister